

II. des Planes der bergbaulichen Hilfsarbeiten:

- a) Produktionsschächte,
- b) Verfestigungen und Abdichtungen;

III. des Planes der Warenproduktion.

In voller Höhe entsprechend den Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) werden die Prämien gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) der Plan für die Finanzierung, und zwar durch
 1. termingemäße Erfüllung der beauftragten Investitionen,
 2. Erfüllung des Ergebnisplanes und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt,
 3. Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen;
- c) der Plan für die Selbstkosten, und zwar durch
 1. Unterschreitung der geplanten direkten und indirekten Grundkosten,
 2. Unterschreitung der geplanten Abteilungs-, Betriebs- und anderen Gemeinkosten,
 3. Senkung der Absatzkosten;
- d) Sachgemäße Durchführung und gute Qualität der Arbeit.

(2) Der errechnete Prämien-Prozentsatz für die unter § 1 Abs. 1 Ziffern I, II und III genannten Pläne ist zu kürzen:

1. bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung;
2. bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung;
3. bei Überschreitung des Planes für die Selbstkosten um 3 % für jedes Prozent der Überschreitung;
4. bei Nichterfüllung der Kerngewinnung der vorgeschriebenen Kernstrecke wie folgt:

Bei einer Kerngewinnung von wenigstens 90 % erfolgt keine Kürzung.

bei einer Kerngewinnung von nur 89—85 % erfolgt eine Kürzung von 7,5 %,

bei einer Kerngewinnung von nur 84—80 % erfolgt eine Kürzung von 15,0 %,

bei einer Kerngewinnung von nur 79—70 % erfolgt eine Kürzung von 25,0 %,

bei einer Kerngewinnung von nur 69—60 % erfolgt eine Kürzung von 40,0 %.

Die Qualität der Kerngewinnung ist vom zuständigen Geologen zu bescheinigen.

Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt oder liegt die Kerngewinnung unter 60 %, so entfällt die Prämienzahlung.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der zuständigen Prämientabelle für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämienätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Gehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind.

Ist z. B. der Plan der geologischen Erkundungsarbeiten, der Plan der bergbaulichen Hilfsarbeiten oder der Plan der Warenproduktion mit 105 % erfüllt, die Plan-selbstkosten jedoch um 3 % überschritten, so ist der nach der In der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBI.

S. 625) enthaltenen Muster-Prämientabelle A, Gruppe I, Kategorie I fällige Prämienatz von 45 % um 9 % zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 36 % beträgt.

(4) Hat der Betrieb im ganzen die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung oder einem Objekt innerhalb der Minerale dieses Betriebes die Planaufgaben in dem erforderlichen Umfange erfüllt, so steht nur den Berechtigten dieser Abteilung, dieses Objektes oder der Bohranlage eine Prämie in halber Höhe des nach der zuständigen Prämientabelle zulässigen Betrages zu.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Zur Errechnung der Prämien sind die beigefügten Prämientabellen (Anlage 1 und 2) zu benutzen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

(1) Der für die Prämierung nach den Tabellen in Betracht kommende Personenkreis ergibt sich aus den Anlagen Ia und 2a.

(2) Die Erfüllung und Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten, des Planes der bergbaulichen Hilfsarbeiten, des Planes der Warenproduktion wird gemessen bei den

VEB Geologische Bohrungen

der Staatlichen Geologischen Kommission
nach Bohrm Metern gemäß der Auflage;

VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen
der Staatlichen Geologischen Kommission

1. bei bergmännischen Erkundungsarbeiten und bergbaulichen Hilfsarbeiten nach den dem Plan zugrunde gelegten Maßeinheiten,
2. Verfestigungen und Abdichtungen an Hand des erzielten Bruttoumsatzes zu geplanten Preisen;

VEB Ausrüstung

der Staatlichen Geologischen Kommission
an Hand des erzielten Bruttoumsatzes zu geplanten Preisen ohne Berücksichtigung der Materialvorhaltung.

Für den VEB Geologische Bohrungen, VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen gilt der Plan nur als erfüllt, wenn die Pläne für Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Eisenerz, Kupfererz, Buntmetalle, Flußspat, Schwefelkies und Schwerspat und für VEB Ausrüstung, wenn der Geräteinsatzplan erfüllt sind.

Ein Ausgleich innerhalb der Pläne für die genannten Minerale ist ausgeschlossen.

Wird die Nichterfüllung der Pläne der geologischen Erkundungsarbeiten oder bergmännischen Erkundungsarbeiten oder der bergbaulichen Hilfsarbeiten durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Materialien durch VEB Ausrüstung schuldhaft verursacht, findet der § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1951 auf VEB Ausrüstung Anwendung.

Zu § 10 der Verordnung

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. März 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Per-